

**Förderrichtlinie
für das kommunale Förderprogramm zur
Förderung von Mehraufwendungen für Gestaltung innerhalb des Sanierungsgebietes Innenstadt
Bad Frankenhausen**

Vom 10.06.2010

1. Grundsätze

1.1. Die Stadt Bad Frankenhausen gewährt im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Innenstadt“ Zuschüsse für Mehraufwendungen an Bauteilen, die zur gestalterischen Verbesserung des Stadtbildes beitragen.

Diese Bauteile werden nur gefördert, wenn deren Gestaltung von Festlegungen der Bau- und Werbeanlagensatzung der Stadt Bad Frankenhausen nicht abweichen.

1.2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Städtebauförderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen und natürlichen oder juristischen Personen gewährt.

1.3. Der Zuwendungsgeber (ZG) sieht für das Kommunale Förderprogramm in der Regel eine Gruppenbewilligung für den Zuwendungsempfänger (ZE) vor. Damit wird dem ZE eingeräumt, eigenverantwortlich das Kommunale Förderprogramm abzuwickeln. Die Weitergabe der Zuwendung zur Projektförderung vom ZE an den Dritten kann gemäß § 44 a ThürLHO in öffentlich- rechtlicher oder in privatrechtlicher Form erfolgen.

1.4. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines nichtrückzahlenden Zuschusses. Zur Berechnung der Höhe des Zuschusses werden die bei der Baumaßnahme notwendigen Aufwendungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zur Erfüllung der Festlegungen der Bau - und Werbeanlagensatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom Dezember 2003 geprüft und mit einer Förderung bedacht. Die Zuschüsse betragen in der Regel 10... 30 % der nachgewiesenen und anerkannten Baukosten der vorgesehenen gestalterischen Maßnahmen. Pro Gebäude / Grundstück beträgt die maximale Förderhöhe insgesamt 5.000 €, Abweichungen von der Obergrenze pro Gebäude / Grundstück sind mit dem ZG abzustimmen. Mehrfache Einzelförderungen an verschiedenen Bauteilen sind möglich.

1.5. Gefördert werden mit diesem Programm folgende Gestaltungselemente

1.5.1. Dächer

- Tonziegel in abgestuften Tonwerten
von ziegelrot bis rotbraun ohne Glanzoberfläche
einschl. Dachentwässerung in Titanzink 10 %

- Errichtung von stehenden Gaupen in Dächern mit 30 %
mindestens 35 Grad Dachneigung

- Der Abstand von Dachgaupen zur Außenwand hat mindestens 1,25 m zu betragen. Die Gesamtbreite aller Dachgaupen einschließlich Dachfenster darf 45 % der Firstlänge im vom Straßenraum einsehbaren Bereich nicht überschreiten.

- Erfolgt der Dachausbau in mehreren Geschossen, muss zwischen den Öffnungen (Dachfenster, Gaupen) der Geschosse ein Abstand, gemessen in der Dachebene, von mindestens 1 m vorhanden sein.
 - Sanierung/Herstellung besonderer Dachteile, wie z.B. Türme, Schmuckgiebel, Dachkästen, traditionelle Ortgänge. jeweils mit den erforderlichen Arbeiten zur Wasserableitung 30 %
- 1.5.2. Fassade
- Sanierung einer Sichtfachwerkfassade, dabei:
 - kein Aufdoppeln der Fachwerkhölzer und
 - Verputzen der Fachwerkausmauerung ohne Struktur und Kanten zum Balken hin
 10 %
 - Anbringen/ Sanierung von Gliederungselementen der Fassade wie Gesimse, Faschen, Ornamente, Reliefs, profilierte Balkenköpfe, Fensterbekleidungen 30 %
 - Sanierung von Außentreppenanlagen und Haussockeln sowie Außenfensterbänken in Granit, Anhydrit oder Porphyr, dabei: keine polierten Oberflächen! 20 %
 - Sanierung von Außentreppenanlagen und Haussockeln sowie Außenfensterbänken in Sandstein keine polierten Oberflächen! 30 %
 - Haustüren aus Holz mit gegliederten Türblättern, sodass stehende Rechteckformate entstehen, eine Türverglasung mit einem Anteil von 2/3 der Fläche des Türblatts ist möglich, das Glas darf nicht stark farbig, eloxiert bzw. verspiegelt sein!
Keine Verwendung gewölbter Gläser!
 - Haustüren in der Fassadenebene 25 %
 - Haustüren zurückliegend 20 %
 - Tore aus Holz oder Metalltore, die Gliederung hat so zu erfolgen, dass sich stehende Rechtecke ergeben, möglichst Wiederherstellung nach historischem Foto, Farbgebung der Tore analog der Fassaden- oder Fensterrahmenfarbe 20 %

- Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden, Kämpfer und Stulp sind profiliert auszubilden
 - Holzfenster mit glasteilenden Sprossen 20 %
 - Sechs- oder achteilige Holzfenster 30 %

- Schaufenster im EG mit Holzrahmen, als stehende Rechtecke ausgebildet, die vertikalen Achsen der Fenster des Obergeschosses sind bei der Anordnung und Gliederung der Schaufenster aufzunehmen, die maximale Breite der Schaufenster darf die Breite von drei Fenstern und des dazwischen liegenden Pfeilers im Obergeschoss nicht überschreiten.
 Schaufenster mit einer Größe über 3 m² sind durch Sprossen zu unterteilen! Dabei ist mindestens eine horizontale Teilung im Kämpferbereich vorzusehen. Die Schaufenster dürfen nicht in den Sockelbereich einschneiden. Sie dürfen nicht über die Fassade hervortreten bzw. vorspringen.
 Das Glas darf nicht stark farbig, eloxiert bzw. verspiegelt sein!
 Keine Verwendung von Glasbausteinen 20 % - 30 %

2. Voraussetzungen

2.1 Der Zuschussantrag muss vor Baubeginn bei der Stadt Bad Frankenhausen gestellt sein.

2.2. Die Maßnahme muss mit der Stadtverwaltung abgestimmt sein. Eine Sanierungsgenehmigung ist erforderlich. Darstellungen in Text und Zeichnung können zur Beurteilung der bautechnischen und gestalterischen Qualität verlangt werden.

2.3. Der Bauherr hat Fotos von dem Gebäude und den Gestaltungselementen vor und nach der Sanierung vorzulegen.

3. Verfahren

3.1. Zur Antragstellung wird ein Vordruck durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist mit mindestens 2 Kostenvoranschlägen je Gewerk zweier voneinander unabhängiger Unternehmer bei der Stadtverwaltung, im Ordnungs- und Bauamt, einzureichen.

3.2. Die Stadtverwaltung überprüft den Antrag auf Vollständigkeit und bereitet ihn zur Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss vor.

3.3. Die Stadtverwaltung gibt über die Zuschusshöhe eine Empfehlung ab. Die Entscheidung trifft der Haupt- und Finanzausschuss. Die Höhe des Zuschusses wird dem Antragsteller durch Bescheid mitgeteilt oder in einer Vereinbarung über die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des kommunalen Förderprogramms festgehalten.

Bei Beginn der zur Förderung beantragten Baumaßnahmen vor Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss ist eine Förderung ausgeschlossen.

3.4. Durch die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen wird die Bauausführung gemäß Vereinbarung geprüft und die fachliche Freigabe zur Auszahlung der Förderung festgestellt. Der Bauherr hat dazu die Rechnung und den Zahlungsnachweis in Kopie bei der Stadt Bad Frankenhausen einzureichen.

3.5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Stadtverwaltung.

3.6. Grundsätzlich werden nur solche Vorhaben gefördert, für welche andere Förderprogramme nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden können. Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, welche ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Bescheide oder abweichend von ihnen ausgeführt wurden,
- Vorhaben, welche der Beseitigung widerrechtlich durchgeführter Veränderungen dienen,
- Gerüstarbeiten sowie Ersatz- und Neubauten werden nicht gefördert.

4. Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

4.1. Die in dieser Förderrichtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

4.2. Diese kommunale Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 01.07.1993 (Beschluss-Nr. 391-33/93) außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 10.06.2010

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister

Beschluss- Nr. 112-5/10 am 10.06.2010
Bekanntmachung im Amtsblatt am 14.07.2010